



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 31.07.2025

Stadtjugendring Augsburg, das „juze am Schlössle“ in der Stadtberger Straße 19 in Pfersee, Linksextremismus und Antifa

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Vor dem Hintergrund mehrerer Hausdurchsuchungen in der links-extremistischen Szene am 29.07.2025 in Augsburg wird gefragt, welcher Sachverhalt diesen Durchsuchungen zugrunde lag? | 3 |
| 1.2 | Welche Objekte wurden durchsucht? | 3 |
| 1.3 | Welche linken Gruppierungen und Immobilien sind in diesem Zusammenhang von Relevanz? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Menschen wurden durch linke Personen/Gegendemonstranten anlässlich des geplanten Auftritts von Martin Sellner am 01.07.2025 in Augsburg verletzt (bitte aufgliedern in Polizeibeamte, Anhänger von Martin Sellner und sonstige Personen)? | 3 |
| 2.2 | Wie ist der diesbezügliche Stand der Ermittlungen? | 3 |
| 2.3 | Wurden diese Körperverletzungsdelikte aus dem linken Spektrum nur als Politisch motivierte Kriminalität – links (PMK-links) eingestuft oder zusätzlich als „extremistisch“ bewertet im Sinne des Kriminalpolizeilichen Meldediensts in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK)? | 3 |
| 3.1 | Ist der Staatsregierung der Telegram-Kanal der linksradikalen Gruppierung „Infokanal des Solidaritätsnetzwerks Augsburg“ (www.t.me/solinetzugsburg) bekannt? | 4 |
| 3.2 | Ist der Staatsregierung bekannt, dass auf diesem Telegram-Kanal am 27.07.2025 ein Video veröffentlicht wurde, in dem zu sehen ist, wie sieben Personen – unverbildet von hinten oder im Profil zu erkennen – einen Slogan („IB zerschlagen – Vortrag zur IB: 29.07. 18 Uhr juze am Schlössle“, dazu unter Anspielung auf die gewalttätige Hammerbande ein Hammer, der auf das Symbol der Identitären Bewegung [IB] schlägt, außerdem wird eine Fahne der Föderation klassenkämpferischer Organisationen geschwenkt und dazu aufgerufen, der vom Verfassungsschutz beobachteten Roten Hilfe Augsburg zu spenden) an eine Brücke schmieren? | 4 |

3.3	Ist der Staatsregierung bekannt, dass eine der Personen auf dem veröffentlichen Video ein T-Shirt mit dem Symbol und der Aufschrift der verbotenen KPD-Schlägertruppe „Roter Frontkämpferbund“ trägt?	4
4.1	Inwiefern ermitteln Sicherheitsbehörden deshalb wegen Sachbeschädigung und des Verwendens verbotener Symbole und anderer Delikte?	4
4.2	Ist das Symbol gemeinsam mit der Aufschrift der verbotenen KPD-Schlägertruppe „Roter Frontkämpferbund“ nach Ansicht der Staatsregierung ein Symbol im Sinne des § 86a Strafgesetzbuch (StGB)?	4
5.1	Inwiefern ist der Staatsregierung respektive dem Landesamt für Verfassungsschutz das Solidaritätsnetzwerk Augsburg bekannt?	5
5.2	Inwiefern ist der Staatsregierung respektive dem Landesamt für Verfassungsschutz die Föderation klassenkämpferischer Organisationen (FKO) bekannt?	5
6.1	Wer war Anmelder der in diesem Zusammenhang zu sehenden Versammlung am 29.07.2025 am Königsplatz in Augsburg?	5
6.2	Inwiefern war diese Versammlung verfassungsschutzrelevant?	5
6.3	Inwiefern kam es bei dieser Versammlung zu Verstößen gegen die Rechtsordnung?	5
7.1	Wer war nach Kenntnis der Staatsregierung der Organisator/Veranstalter der Veranstaltung vom 29.07.2025 um 18.00 Uhr zum Thema „IB“ im staatlich finanzierten „juze am Schlössle“ des Stadtjugendrings Augsburg (SJR) in der Stadtberger Straße 19 in Augsburg-Pfersee?	6
7.2	Inwiefern waren nach Kenntnis der Staatsregierung Personen respektive Gruppierungen aus dem linksextremistischen Spektrum an der Veranstaltung vom 29.07.2025 um 18.00 Uhr im „juze am Schlössle“ des SJR beteiligt?	6
7.3	Inwiefern war diese Veranstaltung verfassungsschutzrelevant?	6
8.1	Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung Eigentümer der Immobilie „juze am Schlössle“ in der Stadtberger Straße 19 in Augsburg-Pfersee?	6
8.2	Welche Gruppierungen nutzen/mieten diese Immobilie nach Kenntnis der Staatsregierung?	6
8.3	Wie bewertet es die Staatsregierung, dass der SJR Augsburg wiederholt durch Zusammenarbeit mit Linksextremisten auffällt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu Frage 4.2 und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu den Fragen 8.1 bis 8.3 vom 26.08.2025

- 1.1 Vor dem Hintergrund mehrerer Hausdurchsuchungen in der links-extremistischen Szene am 29.07.2025 in Augsburg wird gefragt, welcher Sachverhalt diesen Durchsuchungen zugrunde lag¹?**
- 1.2 Welche Objekte wurden durchsucht?**
- 1.3 Welche linken Gruppierungen und Immobilien sind in diesem Zusammenhang von Relevanz?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der in Augsburg angekündigten Buchlesung des österreichischen Rechtsextremisten Martin Sellner kam es am 01.07.2025 am Park-and-Ride-Platz in Augsburg-Oberhausen zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der linken Szene und Anhängern von Martin Sellner. Die Staatsanwaltschaft Augsburg führt hierzu ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des besonders schweren Landfriedensbruchs.

Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen wurden am 29.07.2025 insgesamt acht Privatwohnungen von Beschuldigten durchsucht. Die Zugehörigkeit der Beschuldigten zu einer oder mehreren linken Gruppierungen ist nicht bekannt. Im vorliegenden Fall ist derzeit davon auszugehen, dass sich die festgestellte Personenmenge unter der Thematik „Protest gegen die Buchlesung von Martin Sellner“ zusammengefunden hatte.

- 2.1 Wie viele Menschen wurden durch linke Personen/Gegendemonstranten anlässlich des geplanten Auftritts von Martin Sellner am 01.07.2025 in Augsburg verletzt (bitte aufgliedern in Polizeibeamte, Anhänger von Martin Sellner und sonstige Personen)?**
- 2.2 Wie ist der diesbezügliche Stand der Ermittlungen?**
- 2.3 Wurden diese Körperverletzungsdelikte aus dem linken Spektrum nur als Politisch motivierte Kriminalität – links (PMK-links) eingestuft oder zusätzlich als „extremistisch“ bewertet im Sinne des Kriminalpolizeilichen Meldediensts in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

¹ vgl. <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/auseinandersetzung-mit-rechten-wegen-martin-sellner-polizei-fuehrt-razzia-bei-linken-aktivisten-in-augsburg-durch-110534335>

Mit aktuellem Stand wurden vier Privatpersonen durch einen Beschuldigten leicht verletzt. Die Ermittlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Trotz des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Der Sachverhalt wurde als „extremistische Straftat“ eingestuft.

- 3.1 Ist der Staatsregierung der Telegram-Kanal der linksradikalen Gruppierung „Infokanal des Solidaritätsnetzwerks Augsburg“ (www.t.me/solinetzugsburg) bekannt?**
- 3.2 Ist der Staatsregierung bekannt, dass auf diesem Telegram-Kanal am 27.07.2025 ein Video veröffentlicht wurde, in dem zu sehen ist, wie sieben Personen – unverpixelt von hinten oder im Profil zu erkennen – einen Slogan („IB zerschlagen – Vortrag zur IB: 29.07. 18 Uhr juze am Schlössle“, dazu unter Anspielung auf die gewalttätige Hammerbande ein Hammer, der auf das Symbol der Identitären Bewegung [IB] schlägt, außerdem wird eine Fahne der Föderation klassenkämpferischer Organisationen geschwenkt und dazu aufgerufen, der vom Verfassungsschutz beobachteten Roten Hilfe Augsburg zu spenden) an eine Brücke schmieren?**
- 3.3 Ist der Staatsregierung bekannt, dass eine der Personen auf dem veröffentlichten Video ein T-Shirt mit dem Symbol und der Aufschrift der verbotenen KPD-Schlägertruppe „Roter Frontkämpferbund“ trägt?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Solidaritätsnetzwerk Augsburg ist Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV). Es ist dem orthodoxen kommunistischen Spektrum zuzurechnen. Das benannte Video ist im Internet einsehbar und dem BayLfV bekannt.

- 4.1 Inwiefern ermitteln Sicherheitsbehörden deshalb wegen Sachbeschädigung und des Verwendens verbotener Symbole und anderer Delikte?**
- 4.2 Ist das Symbol gemeinsam mit der Aufschrift der verbotenen KPD-Schlägertruppe „Roter Frontkämpferbund“ nach Ansicht der Staatsregierung ein Symbol im Sinne des § 86a Strafgesetzbuch (StGB)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der in der Frage 3.2 genannten Örtlichkeit handelt es sich um eine Fläche, an welcher Graffiti legal angebracht werden dürfen. Ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung wurde daher nicht eingeleitet.

Eine mögliche strafrechtliche Relevanz der in der Frage 4.2 bezeichneten Verwendung des genannten Symbols wird derzeit durch die Staatsanwaltschaft Augsburg geprüft.

5.1 Inwiefern ist der Staatsregierung respektive dem Landesamt für Verfassungsschutz das Solidaritätsnetzwerk Augsburg bekannt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

5.2 Inwiefern ist der Staatsregierung respektive dem Landesamt für Verfassungsschutz die Föderation klassenkämpferischer Organisationen (FKO) bekannt?

Die Föderation klassenkämpferischer Organisationen (FKO) ist Beobachtungsobjekt des BayLfV.

6.1 Wer war Anmelder der in diesem Zusammenhang zu sehenden Versammlung am 29.07.2025 am Königsplatz in Augsburg?

Die Versammlung wurde durch eine natürliche Person angemeldet. Darüber hinaus zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Es wäre beispielsweise nicht auszuschließen, dass die Person durch eine Veröffentlichung ihres Namens in den Fokus konkurrierender Gruppierungen geraten und Ziel entsprechender Gegenaktivitäten werden könnte. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das vorliegend die Offenlegung des Namens der Einzelperson rechtfertigt, welche die genannte Versammlung anmeldete, ist vor diesem Hintergrund weder dargelegt noch erkennbar.

6.2 Inwiefern war diese Versammlung verfassungsschutzrelevant?

Nach Erkenntnissen des BayLfV wurde aus dem linksextremistischen Spektrum zur Teilnahme an der besagten Veranstaltung aufgerufen.

6.3 Inwiefern kam es bei dieser Versammlung zu Verstößen gegen die Rechtsordnung?

Im Verlauf der Versammlung wurden keine Verstöße festgestellt.

- 7.1 Wer war nach Kenntnis der Staatsregierung der Organisator/Veranstalter der Veranstaltung vom 29.07.2025 um 18.00 Uhr zum Thema „IB“ im staatlich finanzierten „juze am Schlössle“ des Stadtjugendrings Augsburg (SJR) in der Stadtberger Straße 19 in Augsburg-Pfersee?**
- 7.2 Inwiefern waren nach Kenntnis der Staatsregierung Personen respektive Gruppierungen aus dem linksextremistischen Spektrum an der Veranstaltung vom 29.07.2025 um 18.00 Uhr im „juze am Schlössle“ des SJR beteiligt?**
- 7.3 Inwiefern war diese Veranstaltung verfassungsschutzrelevant?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Erkenntnissen des BayLfV war – ausweislich eines Flyers zur Veranstaltung – das Solidaritätsnetzwerk Augsburg Organisator der Veranstaltung, das auch zur Teilnahme an der Veranstaltung aufgerufen hat. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Anfrage liegen nicht vor.

- 8.1 Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung Eigentümer der Immobilie „juze am Schlössle“ in der Stadtberger Straße 19 in Augsburg-Pfersee?**
- 8.2 Welche Gruppierungen nutzen/mieten diese Immobilie nach Kenntnis der Staatsregierung?**

Die Fragen 8.1 bis 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das „juze am Schlössle“ ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

- 8.3 Wie bewertet es die Staatsregierung, dass der SJR Augsburg wiederholt durch Zusammenarbeit mit Linksextremisten auffällt²?**

Die Staatsregierung stellt sich gegen jede Art von Extremismus, insbesondere eine Zusammenarbeit mit Extremisten. Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen zur örtlichen Angelegenheit des Stadtjugendrings (SJR) Augsburg keine Erkenntnisse vor, die ein Einschreiten im Rahmen von Art. 32 Abs. 6 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) rechtfertigen würden.

² vgl. <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/augsburg-modular-festival-zu-links-oberbuergemeisterin-stellt-foerderung-infrage-109217599>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.